

# Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde **Oberehe-Stroheich** für das Haushaltsjahr **2024** vom 03.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	743.461,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	650.840,00 €
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>+ 92.621,00 €</b>

### 2. im Finanzhaushalt

<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>+120.201,00 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	282.150,00 €
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 281.850,00 €</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+ 161.649,00 €</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- verzinste Kredite auf	161.649,00 €
-------------------------	--------------

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

200.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 200.000 €

#### **§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 €

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |  |       |
|--|-------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 % |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 465 % |

##### **2. Gewerbesteuer**

380 %

##### **3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden**

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund     | 50,00 €  |
| - für den zweiten Hund    | 150,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 300,00 € |

#### **§ 6 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) werden wie folgt festgesetzt:

##### **1. Friedhof**

##### **A. Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten:**

##### **I. Einzelgrabstätten**

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 240,00 € |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der Grabstellengebühr erhoben.

##### **II. Doppelgrabstätten**

480,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der Grabstellengebühr erhoben.

### **III. Urnen-Grabstätten**

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 1. Urneneinzelgrab | 220,00 € |
| 2. Urnendoppelgrab | 440,00 € |
- Dies gilt auch für Beisetzungen in vorhandene Grabstätten.

### **IV. Wiesengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Rasengrabstätte als Einzelsarggrab (ohne Grabplatte)  | 1.600,00 € |
| 2. Rasengrabstätte als Einzelurnengrab (ohne Grabplatte) | 600,00 €   |

### **B. Ausheben und Schließen von Gräbern:**

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 1. Kindergrab      | 400,00 € |
| 2. Erwachsenengrab | 580,00 € |
| 3. Urnengrab       | 160,00 € |

### **C. Benutzung der Leichenhalle**

40,00 €

### **D. Abraumbeseitigung**

Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von 60,00 €

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 3.997.511,60 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 3.877.977,60 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 3.970.598,60 €.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Oberehe-Stroheich, den 03.01.2024

---

Dominik Kaiser  
Erster Beigeordneter

### **Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde**

Genehmigt gem. §§ 95 IV Nr. 1, 102 der Gemeindeordnung für  
Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit  
Schreiben vom 21.12.2023

54550 Daun, den 21.12.2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel (Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 161.649,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2, 94 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), aufsichtsbehördlich versagt.
2. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 200.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, 15.01.2024 bis einschließlich Mittwoch, 24.01.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: [uwe.hochmann@gerolstein.de](mailto:uwe.hochmann@gerolstein.de).

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.